

# **Geschäftsordnung zur Regelung der Zuständigkeiten für Besondere Vertreter (§ 30 BGB) gem. §§ 15 Abs. 2, 41 Abs. 2 der Satzung FLVW (Beschlussfassung der Ständigen Konferenz vom 20.12.2014)**

## **Präambel**

Das Präsidium kann gem. §§ 15 Abs. 2, 41 Abs. 2 der Satzung für den Verband und seine Kreise für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Geschäfte des Verbandes und der Kreise Besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB bestellen. Soweit das Präsidium hiernach Besondere Vertreter bestellt, gelten nachstehende Regelungen:

### **1. Bestellung von Besonderen Vertretern**

- a) Besondere Vertreter werden durch das Präsidium berufen. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Auf Vorschlag eines Kreisvorstandes beruft das Präsidium neben dem Kreisvorsitzenden bis zu zwei weitere Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 45 Abs. 2,3) als Besondere Vertreter auf Kreisebene.

### **2. Zuständigkeit der Besonderen Vertreter**

- a) Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, sind die Besonderen Vertreter befugt, für die laufenden Geschäfte des Verbandes und des jeweiligen Kreises Rechtsgeschäfte je Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro zu tätigen. Rechtsgeschäfte mit einem darüber hinaus gehenden Volumen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen.
- b) Nicht zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere die Begründung von Dauerleistungsverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, die Begründung von Arbeitsverhältnissen, die Aufnahme von Darlehen, Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich Belastungen, die Ausstellung von Spendenbescheinigungen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen zu beachten.

### **3. Widerruf der Bestellung und Einschränkung von Zuständigkeiten**

Das Präsidium kann jederzeit die Bestellung Besonderer Vertreter mit sofortiger Wirkung widerrufen oder Rechte einschränken. Hiervon hat es den Besonderen Vertreter schriftlich zu unterrichten. Handelt es sich um einen Besonderen Vertreter des Kreises, ist hierüber der Kreisvorsitzende schriftlich zu informieren.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes (§ 49 der Satzung) in Kraft.